

07.01.2020

Pflicht zur Arbeitszeiterfassung von wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften

Seite: 1/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

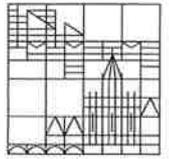
aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des EuGH einerseits, die die Arbeitgeber verpflichtet, bei allen Beschäftigten Arbeitszeiten zu erfassen, sowie steigenden Dokumentationsanforderungen der Drittmittelgeber andererseits, ist die Universität verpflichtet, bei den Beschäftigten die Arbeitszeiten zu erfassen und zu dokumentieren.

Aus diesem Grund müssen zukünftig die Arbeitszeiten von wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften erhoben werden.

Wir bitten Sie daher darum,

- dass die Ihnen weisungsgebunden zugeordneten o.g. Personen sämtliche Arbeitszeiten monatlich erfassen (taggenau, mit Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit abzüglich der Pausen)
- die Arbeitszeitnachweise der Ihnen zugeordneten Beschäftigten zu Beginn des Folgemonats einzufordern,
- die Arbeitszeitnachweise zu überprüfen
- die Arbeitszeitnachweise an geeigneter Stelle in Ihrem Bereich (z.Bsp. am Lehrstuhl oder dem Fachbereich) in einer Weise zu verwahren, die es ermöglicht, dass die Arbeitszeitnachweise im Falle einer Kontrolle durch die Arbeitsschutzbehörde oder eines Drittmittelgebers ohne weiteres vorgelegt werden können.

Die Aufzeichnungen sind grundsätzlich mindestens zwei Jahre aufzubewahren, im Falle von Arbeitsverhältnissen, die aus Drittmitteln finanziert sind, mindestens fünf Jahre.



Sofern Sie nicht mit dem Uni-internen Arbeitszeitprogramm arbeiten, können Sie auf den Seiten der Personalabteilung, Rubrik Hiwis, einen Musterbogen für die Erfassung der Arbeitszeit herunterladen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Personalabteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Apitz